

40
725

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG 1956 §§ 31 Abs. 2, 39 Abs. 2; BEG-SchlußG Art. III
Nr. 1 Abs. 4, 5; 2. DV-BEG § 11 a Abs. 1

Hat der Verfolgte den Anspruch nach § 31 Abs. 2 BEG
rechtswirksam nach Art. III Nr. 1 Abs. 4, 5 BEG-SchlußG
angemeldet und erläutert, so geht bei seinem Tode der
Anspruch auf seine Erben über, ohne daß diesen die Be-
weiserleichterung des § 31 Abs. 2 BEG zugute kommt.

BGH, Urt. v. 15. März 1984 - IX ZR 111/83 - OLG Koblenz
LG Mainz

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 111/83

URTEIL

Verkündet am
15. März 1984
Thiesies
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Mai 1983 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerinnen sind die Erben des in Turre/Spanien geborenen und am 29. Mai 1981 in Argentinien verstorbenen Francisco M. -B. Dieser war aus Verfolgungsgründen von Januar 1940 bis zu seiner Befreiung im Mai 1945 im Konzentrationslager Mauthausen, Außenkommando Gusen, inhaftiert. Seit 1948 lebte er in Argentinien.

Am 23. September 1966 beantragte der Erblasser Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gemäß § 31 Abs. 2 BEG und substantiierte diesen Anspruch am 16. Juli 1970. Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit Bescheid vom 21. Januar 1977 wegen verspäteter Substantiierung ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Auf die Revision hob der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 19. November 1981 das Berufungsurteil teilweise auf und verwies den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurück, soweit der Anspruch auf Rente bis zu 40 vH der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes abgewiesen worden war.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerinnen, die den Rechtsstreit als Erben des Verfolgten fortführen, erneut zurück. Mit der Revision verfolgen diese den Anspruch auf Rente bis zu 40 vH der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes weiter und beantragen Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Im Streit ist nur noch der Rentenanspruch des Erblassers in Höhe bis zu 40 vH der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Mai 1981. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dieser Anspruch scheitere schon daran, daß der Erblasser vor der letzten Tatsachenverhandlung verstorben sei. Denn § 11 a Abs. 1 der 2. DV-BEG verlange, daß der Verfolgte, der sich auf die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG berufe, den Zeitpunkt der Entscheidung erlebt habe.

Diese Auffassung steht nur teilweise im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Zwar ist

es richtig, daß die Beweiserleichterung des § 31 Abs. 2 BEG nach dem eindeutigen Wortlaut des § 11 a Abs. 1 der 2. DV-BEG und der Entstehungsgeschichte des § 31 Abs. 2 BEG nur dem Verfolgten zugute kommt, der den Zeitpunkt der Entscheidung erlebt hat (BGH RzW 1970, 69 und ständig). Ebenso reicht das durch Art. III Nr. 1 Abs. 4, 5 BEG-SchlußG eröffnete weitergehende Antrags- und Substantiierungsrecht nicht weiter als die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG (BGH RzW 1977, 149). Das bedeutet jedoch nicht, daß der auf § 31 Abs. 2 BEG gestützte und nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 5 BEG-SchlußG ordnungsgemäß angemeldete und erläuterte Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erlischt, wenn der Verfolgte stirbt. § 31 Abs. 2 BEG räumt dem um mindestens 25 vH in seiner Erwerbsfähigkeit geminderten Verfolgten nur eine Beweiserleichterung zur Durchsetzung seines Anspruchs wegen des Gesundheitsschadens ein und berührt den materiell-rechtlichen Gehalt des Anspruchs nur insoweit, als der Anspruch auf Rente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 vH beschränkt wird. Die Entscheidung des Senats RzW 1975, 271 steht nicht entgegen, weil es sich dort um einen Fall des Rechtslagenvergleichs nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG gehandelt hat.

Daraus ergibt sich, daß die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG keine neuen Anspruchsgrundlagen schafft und der Anspruch wegen Gesundheitsschadens als solcher nach § 39 Abs. 2 BEG voll vererblich bleibt, auch wenn er auf § 31 Abs. 2 BEG gestützt wird (vgl. BGH RzW 1970, 69, 70). Die Rechtsstellung, die der Erblasser durch die wirksame Anmeldung des begrenzten Rentenanspruchs und dessen fristgerechte Erläuterung erlangt hatte, ging deshalb mit seinem Tode auf seine Erben über. Daß ihnen die Beweiser-

leichterung des § 31 Abs. 2 BEG nicht mehr zur Seite steht, kann weder rückwirkend die Anmeldung nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 5 BEG-SchlußG unzulässig machen noch nachträglich die Anwendbarkeit des § 190 a BEG und damit das Erlöschen des Rentenanspruchs begründen (BGH Urteil vom 7. Mai 1981 - IX ZR 43/79, insoweit in RzW 1981, 93 Nr. 28 nicht abgedruckt).

Merz

Zorn

Fuchs

Dr. Lang

Gärtner